



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

BD1-G-465/002-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.bd1geo@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-15150

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

WST1-UG-3/022-2024

Bearbeitung

Mag. Harald Steininger

Durchwahl

14280

Datum

31. Juli 2024

Betrifft

JK Beton Kirchwegger GmbH; Erweiterung Erla; Ausarbeitung Teilgutachten

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**JK Beton Kirchwegger GmbH;
Erweiterung des Kiesabbaugebietes
Rems / St. Pantaleon / Erla**

TEILGUTACHTEN

GEOLOGIE

Verfasser:

Mag. Harald Steininger

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-3

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m³.

Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m³.

Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m³ Bodenaushubmaterial und 251.174 m³ Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m³ Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m³)

Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1, 1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-

FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materienetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Zur Erstellung des Fachgutachtens wurden insbesondere folgende Kapitel und Planbeilagen der Umweltverträglichkeitserklärung herangezogen:

- UVE Antrag zur Erweiterung des Kiesabbaugebietes der JK-Beton Kirchwegger GmbH, um Genehmigung nach dem UVP-G2000
- Umweltverträglichkeitserklärung, allgemein verständliche Zusammenfassung, Stand 9.4.2024
- Umweltverträglichkeitserklärung, UVE, Stand 9.4.2024
- Beilage C01: Gutachten Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung
- Beilage D01: Tabelle Abbauzonen – Abbaumengen – Verfüllung – Deponie
- Beilage D02: Zeitplan der Betriebsphasen
- Planbeilage EI-01 Lageplan Übersicht Abbauzonen
- Planbeilage EI-02 Lageplan Abbauzone 7, 8, 9
- Planbeilage EI-03 Lageplan Auflandung Zone 7, 8, 9
- Planbeilage EI-04 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 7, 8, 9
- Planbeilage EI-05 Lageplan Rekultivierung Zone 7, 8, 9
- Planbeilage EI-06 Schnitte S-01, S02, Abbau und Rekultivierung
- Planbeilage EI-07 Lageplan Abbauzone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-08 Lageplan Auflandung Zone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-09 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-10 Lageplan Rekultivierung Zone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-11 Schnitte S-03, S04, Abbau und Rekultivierung
- Planbeilage EI-12 Lageplan Abbauzone 13
- Planbeilage EI-13 Lageplan Auflandung Zone 13
- Planbeilage EI-14 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 13
- Planbeilage EI-15 Lageplan Rekultivierung Zone 13
- Planbeilage EI-16 Schnitte S-05 Abbau und Rekultivierung
- Planbeilage EI-20 Regelschnitt S-01 Rekultivierungsböschung
- Beilage F01 Übersichtskarte M 1:50.000
- Beilage F04 Übersichtsplan Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns
- [Beilage D01 Kubaturen](#)
- [Beilage D02 Abbauzonen-Zeitplan](#)
- [Beilage D19 Massenbilanz](#)

- [Einreichplan - ZONE 10, 11 und 12 22-08-23](#)
- [Einreichplan - REKULTIVIERUNG - ZONE 10, 11 und 12 23-04-04](#)
- [Einreichplan - SCHNITTE - S-03 + S-04, ABBAU UND REKULTI 23-04-04](#)
- [Einreichplan - LAGEPLAN ÜBERSICHT ABBAUZONEN 23-04-04](#)
- [Einreichplan - ABBAUFELD - ZONE 7, 8 und 9 22-08-23](#)
- [Einreichplan - REKULTIVIERUNG - ZONE 7, 8 und 9 23-04-04](#)
- [Einreichplan - SCHNITTE - S-01 + S-02, ABBAU UND REKULTI 23-04-04](#)
- [Einreichplan - ABBAUFELD - ZONE 13 22-08-23](#)
- [Einreichplan - REKULTIVIERUNG - ZONE 13 23-04-04](#)
- [Einreichplan - SCHNITTE - S-05, ABBAU UND REKULTI 23-04-04](#)
- [Einreichplan - Regelschnitt S-01 Rekultivierungsböschung 2 3 23-04-04](#)

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

(§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 4:

Gutachter: A/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der unter dem seichtgründigen Boden anstehende Untergrund wird von Kiessand der Niederterrasse aufgebaut; dieses Material ist Gegenstand des Abbaues in der bestehenden Materialgewinnungsfläche und des geplanten Abbaues im Bereich der Erweiterungsflächen. Die geplanten Böschungshöhen sollen wie im bestehenden, genehmigten Abbau etwa 10 Meter erreichen; die Materialgewinnung soll als Trockenbaggerung mittels eines Scrapers erfolgen. Der Abbau erfolgt bis zum hundertjährigen HGW, daraufhin erfolgt ei-

ne Aufhöhung der Grubensohle bis 2 Meter über diesen HGW mit grubeneigenem Material. Darauf soll Deponiegut abgelagert werden.

Eine Gefährdung des Untergrundes ist während des Abbaues im Regelfall nicht zu erwarten; diese könnte allenfalls bei einem technischen Gebrechen der Abbaugerätschaften eintreten.

Gutachten:

Eine Gefährdung des Untergrundes ist während des Abbaues im Regelfall nicht zu erwarten. Allfällige Verunreinigungen – sie würden gleichermaßen das Grundwasser und den Untergrund betreffen – können aus geologischer Sicht in der Abbauphase allenfalls durch ein Gebrechen am technischen Abbaugerät erfolgen. Dies kann durch technische Maßnahmen vermindert bzw. verhindert werden. Gleiches gilt in der Deponieverfüllungsphase. Die Maßnahmen, die die Gefährdungen für das Grundwasser und gleichzeitig für den Boden und Untergrund minimieren bzw. verhindern, werden in den Fachgutachten der ASVs für Hydrogeologie und für Deponietechnik definiert.

- 1.) Untergrund und Boden könnten durch Abwässer/Sickerwässer im Fall eines Schadens am Abbaugerät beeinflusst werden.
- 2.) Diese Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht gering eingeschätzt, da sie mit technischen Maßnahmen gut beherrschbar ist.
- 3.) Das Abbaugerät entspricht einem guten technischen Stand, somit werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt.
- 4.) Flüssige Immissionen werden offensichtlich möglichst gering gehalten bzw. werden Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen.
- 5.) Die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele werden daher aus fachlicher Sicht als gering bewertet.
- 6.) Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen (Instandhaltung des technischen Gerätes) werden zusammen mit der Einhaltung der Auflagen der ASV für Geohydrologie und für Deponietechnik als ausreichend bewertet.
- 7.) Das Projekt entspricht aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien.

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen

Auflagen:

- Die eingesetzten technischen Gerätschaften (Scraper, Bagger, LKW) sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 5:

Gutachter: A/G

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Ist gewährleistet, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt?
3. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Erweiterung auf Abbauzone (7, 8 und) 9 Richtung Westen: die Abschnitte 7 und 8 sind bewilligt und sind in Betrieb, in Richtung Westen soll um den Abschnitt 9 erweitert werden; nach Süden soll um die Abbauzonen 10, 11 und 12 und letztlich nach Norden um die Abbauzone 13 erweitert werden.

Durch den Abbau wird zunächst der Oberboden abgeschoben, danach wird der Untergrund in Form des gewinnungsfähige Kiessandes gewonnen und entfernt. Daraufhin wird mit grubeneigenem Über- und Unterkorn bis 2 m über HGW aufgehöhht, danach die Deponie betrieben und auf dem Deponiekörper der Oberboden entsprechend den Auflagen des ASV für Deponietechnik wieder hergestellt.

Gutachten:

1.) Untergrund und Boden werden auf dem Projektgebiet insofern beeinflusst, als sie im Bereich des zu bewilligenden geometrischen Körpers innerhalb der Außengrenzen und bis zur Abbausohle entfernt werden.

2.) Es ist gewährleistet, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt.

3.) Aus fachlicher Sicht ist die Entfernung des Kiessandes innerhalb der zu bewilligenden geometrischen Außengrenzen unmittelbar notwendig und Zweck des Vorhabens.

4.) Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen im Rahmen des Abbau- (und Deponie-) -projektes sind aus fachlicher Sicht zur Erreichung des angestrebten Zweckes der Materialgewinnung erforderlich.

5.) Das Projekt entspricht aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.

6.) Zusätzliche/andere zu den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich

Auflagen:

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum:

Unterschrift:

Mag. Steininger